

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 20.12.2018
Zahl: LRH-BEG-34/1-2018
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1859/12-2018

Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft eingerichtet wird (Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOStG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 22. November 2018 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Mit der geplanten Wirtschaftsombudsstelle wird eine zusätzliche Organisationseinheit geschaffen, deren Aufgabengebiet die Beratung und Information von Unternehmen sowie das Beschwerdemanagement in unternehmensbezogenen Verwaltungssachen umfassen soll. Darüber hinaus soll die geplante Wirtschaftsombudsstelle auch Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung, Entbürokratisierung und Deregulierung sowie Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abgeben können. Vergleichbare Aufgabenstellungen werden auch von anderen Organisationen wie der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung wahrgenommen, die die Beratung und Servicing der Unternehmen und Unternehmensgründer in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen anbieten. Die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen durch die Wirtschaftskammer ist in § 10 Wirtschaftskammergesetz verankert. Die Beratung der Landesregierung zu organisatorischen Strukturen, Zielvorgaben und operativen Ansätze im Bereich der Wirtschaftsentwicklung obliegt dem Wirtschaftspolitischen Beirat. Für den Landesrechnungshof geht aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht hervor, inwieweit sich die Aufgaben der zukünftigen Wirtschaftsombudsstelle von jenen der bestehenden Organisationen unterscheiden.

Im Gesetzesentwurf fehlt eine Definition des Begriffs „Unternehmen“. Im besonderen Teil der Erläuterungen wird diesbezüglich auf den Unternehmensbegriff des Unternehmensgesetzbuchs (§ 1 Abs. 1 UGB) verwiesen. Da die Ombudsstelle jedoch auch der Verfahrensbeschleunigung und besseren Servicing bei Unternehmensgründungen dienen soll, kann dieser Verweis nach Ansicht des Landesrechnungshofs zu Anwendungsproblemen führen. Vorbereitungsgeschäfte natürlicher

Personen gelten gemäß § 343 Abs. 3 UGB nicht als unternehmensbezogene Geschäfte (vgl. RIS-Justiz RS0127683, § 1 Abs. 3 KSchG), weswegen natürliche Personen im Stadium der Unternehmensgründung vom Anwendungsbereich des K-WOStG ausgenommen wären. Damit sämtliche Unternehmen im Gründungsstadium den Service der Ombudsstelle in Anspruch nehmen könnten, erachtet es der Landesrechnungshof als zweckmäßig, eine entsprechende Definition des Begriffs „Unternehmen“ in das Gesetz aufzunehmen.

Bei den Bestimmungen zur Zusammensetzung der Ombudsstelle fehlt die Konkretisierung, aus welchem Kreis die Landesregierung die Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen hat, wenn die vorschlagsberechtigten Einrichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist einen entsprechenden Vorschlag erstatten (§ 3 Abs. 2 K-WOStG). Insbesondere ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, ob die Landesregierung die Mitglieder aus den in § 3 Abs. 1 K-WOStG definierten Personalständen bestellen muss oder fachlich geeignete Personen aus anderen Bereichen heranziehen kann. Um für Rechtsklarheit zu sorgen, erachtet es der Landesrechnungshof daher als zweckmäßig, eine entsprechende Konkretisierung in das Gesetz aufzunehmen.

Die Ombudsstelle wird in § 5 Abs. 7 K-WOStG dazu ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Um jedoch sicherzustellen, dass innere Organisation, Regelung der Besorgung der ihr obliegenden Aufgaben und Vorgehensweise bei Einholung von Stellungnahmen verbindlich festgelegt werden, wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofs zweckmäßig, die Ombudsstelle dazu zu verpflichten, binnen einer angemessenen Frist ab der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs stellt der Landesrechnungshof fest, dass insbesondere die personellen Auswirkungen nur verbal beschrieben und nicht quantifiziert sind. Zwar beschreibt die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität die theoretische Vorgehensweise zur Berechnung der personellen Auswirkungen auf Basis der einzelnen Tätigkeitsschritte und der Schätzung der dafür erforderlichen Leistungen. Den Erläuterungen liegen jedoch weder diese Berechnungen noch eine Quantifizierung des durch die Einrichtung der Wirtschaftsombudsstelle entstehenden Personalaufwandes bei. Die Abteilung 7 geht schließlich davon aus, dass insgesamt drei Mitarbeiter/innen, zwei Planstellen der Verwendungsgruppe a/A und eine Planstelle der Verwendungsgruppe b/B, mit der Betreuung der Wirtschaftsombudsstelle befasst sein werden. Sollte der Aufgabenbereich der Wirtschaftsombudsstelle erweitert werden – wie dies im Gesetzesentwurf vorgesehen ist – geht die Abteilung 7 vom Erfordernis jeweils einer weiteren zusätzlichen Planstelle a/A und b/B aus. Auf Basis der Normkosten für Landesbedienstete für das Jahr 2019 errechnete der Landesrechnungshof für die von der Abteilung 7 angeführten drei neuen Mitarbeiter/innen einen jährlichen Personalaufwand von 315.975,- EUR. Bei Erweiterung des Aufgabenbereiches würde dieser auf 518.067,- EUR steigen.

Beim Sachaufwand werden lediglich die zu erwartenden Kosten für das technische Equipment der Ombudsstelle, die Kosten für Snacks und Getränke bei den vierteljährlichen Sitzungen und die Kosten für Grafik und Layout des Jahresberichtes dargestellt und quantifiziert. Über die örtliche Ansiedelung der Wirtschaftsombudsstelle, das Vorhandensein der erforderlichen Büroräumlichkeiten bzw. eventuelle Mietkosten sind den Erläuterungen keine Angaben zu entnehmen.

In Ergänzung zu den verbalen Beschreibungen, erachtet es der Landesrechnungshof grundsätzlich als erforderlich, eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, insbesondere des zusätzlichen Personalaufwandes, vorzunehmen. Im Rahmen dieser Kalkulation wäre es auch zweckmäßig, den bisherigen Anfall der Beschwerden zu konkretisieren, auf den in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen hingewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2018-12-20T08:50:50Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	